

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00793 vom 28. Januar 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00793

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00793 du 28 janvier 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00793 del 28 gennaio 2010

Erwägungen

E. 1.1

Der 1949 geborene X.____

arbeitete von 1988 bis September 2003 in einer Festanstellung und von Januar bis Mai 2004 aushilfsweise bei der Z.____

AG als Produktionsmitarbeiter (Urk. 11/1 S. 5, Urk. 11/13 S. 1 und S. 7 f., Urk. 11/64 S. 7). Die Anstellung war ihm per 30. September 2003 aus wirtschaft lichen Gründen gekündigt worden (Urk. 11/13 S. 6) , wo raufhin er Arbeits l o sen entschädigung bezog (Urk. 11/9).

E. 1.2

Am 15. November 2004 meldete sich der Versicherte bei der Eidgenössischen In vali denversicherung wegen Rückenbeschwerden, allgemeinen körperlichen Schmerzen, Diabetes, Schild drüsen problemen und psychischen Beschwerden zum Rentenbezug an (Eingang 18. November 2004; Urk. 11/1). Nach Abklärung der medizinischen und erwerblichen Verhältnisse (Urk. 11/7-15) verfügte die Sozialver sicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle (nac h folgend: IV-Stelle), am 17. Februar 2006 die Abweisung des Renten begehrens (Urk. 11/23). Mit Einspracheentscheid vom 19. De zember 2006 wies sie die mit Schreiben vom 20. März 2006 (Urk. 11/27) erhobene Einsprache bei einem Invaliditätsgrad von 27 % ab (Urk. 11/35). Im dagegen vom Versicherten mit Beschwerde vom 30. Januar 2007 (Urk. 11/39) angehobenen Beschwerdeverfahren beim hiesigen Gericht (Prozess Nr. IV.2007.00156) wurde die Sache mit Urteil vom 26. Februar 2008 an die IV-Stelle zur ergänzenden medizinischen Abklärung zurückge wie sen (Urk. 11/53 S. 8). Die IV-Stelle holte in der Folge das interdisziplinäre Gutachten vom A .____ (A.____) vom 24. Februar 2009 ein (Urk. 11/64). Gestützt darauf kündigte sie mit Vorbescheid vom 11. Mai 2009 die Abweisung des Renten anspruchs bei einem Invaliditätsgrad von 27 % an (Urk. 11/68). Der Versicherte liess dagegen mit Schreiben vom 7. Juni 2009 (Urk. 11/73) und mit Schreiben vom 12. Juni 2009 (Urk. 11/75) Einwand erheben. Mit Verfügung vom 14. Juli 2009 wies die IV-Stelle das Rentenbege h ren bei einem Invalidi tätsgrad von 33 % erneut ab (Urk. 2).

E. 2

Gegen diese Verfügung liess der Versicherte mit Eingabe vom 28. August 2009 Beschwerde erheben und beantragen, es sei ihm eine ganze Invalidenrente zu zusprechen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Bewilligung der unentgel t lichen Prozessführung (Urk. 1). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Be schwerdeantwort vom 25. September 2009 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). Mit Verfügung vom 2. Oktober 2009 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozess führung bewilligt (Urk. 12). Mit

Schreiben vom 10. November 2009 wurde der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis gebracht, dass der Beschwerdeführer innert angesetzter Frist keine Replik eingereicht hatte (Urk. 15). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Am 1. Januar 2008 sind die Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 28. September 2007 und anderer Erlasse wie des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2006 (5. IV-Revision, AS 2007 5129 ff.) in Kraft getreten. Bei der Prüfung eines schon vorher entstandenen Anspruchs auf eine Rente der Invalidenversicherung sind die allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln heran zuziehen, wonach in zeitlicher Hinsicht diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei Verwirklichung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts galten. Der Beschwerdeführer hat sich im November 2004 bei der Invalidenversicherung zum Rentenbezug angemeldet (Urk. 11/1 S. 6 und S. 8). Die angefochtene Verfügung erging am 14. Juli 2009 und bezieht sich ausschliesslich auf den Rentenanspruch (Urk. 2). Damit ist der vorliegend zu beurteilende Rentenanspruch für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt - bis zum Erlass der strittigen Verfügung, welche rechtsprechungs gemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbeurteilung bildet (BGE 132 V 220 Erw. 3.1.1) - nach den neuen Normen zu prüfen (vgl. entsprechend zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 446 f. Erw. 1 mit Hinweisen). Dies fällt materiellrechtlich indessen nicht ins Gewicht, weil die 5. IV-Revision weder hinsichtlich der Invaliditätsbemessung noch der Modalitäten der Rentenrevision substantielle Änderungen gegenüber der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat, sodass die zur altrechtlichen Regelung ergangene Rechtsprechung weiterhin massgebend ist (zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichts vom 10. Juni 2009 in Sachen P., 8C_292/2009, Erw. 2.1, und vom 19. Mai 2009 in Sachen A., 8C_76/2009, Erw. 2).

E. 2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG; seit 1. Januar 2008: Art. 7 Abs. 1 ATSG).

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Fest zu stellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur soweit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 50 Erw. 1.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Bestimmungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Drei viertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 IVG; seit 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 2.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG (seit 1. Januar 2008: Art. 28a Abs. 1 IVG) auf grund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingriffsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 Erw. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung gestützt auf das A.____-Gutachten vom 24. Februar 2009 auf den Standpunkt, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei seit Januar 2005 in der bisherigen Tätigkeit zu 100 % eingeschränkt. Eine leidensangepasste Tätigkeit sei ihm uneingeschränkt zumutbar. Dies führe zu einem Invaliditätsgrad von 33 % und begründe keinen Rentenanspruch (Urk. 2). In der Beschwerdeantwort sprach sich die Beschwerdegegnerin schliesslich aufgrund eines nach den statistischen Tabellenlöhnen bestimmten Valideneinkommens dafür aus, den Invaliditätsgrad auf 28 % festzusetzen (Urk. 10 S. 2 f.).

E. 3.2

Dagegen wendet der Beschwerdeführer ein, die Einschätzung der A.____-Gutachter einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit sei insbesondere aufgrund der orthopädischen Befunde nicht nachvollziehbar und es fehle an entsprechenden zumutbaren Tätigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, welche vollzeitlich ausgeübt werden könnten und nicht zulasten der Gesundheit gehen würden. Es sei daher von einer maximal 50%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. Vom Invalideneinkommen gemäss den Tabellenlöhnen sei ausserdem der maximale Abzug von 25 % vorzunehmen, was in jedem Fall mindestens eine Viertelsrente begründe (Urk. 1 S. 2 f.).

E. 4.1

Wie im Urteil des hiesigen Gerichts vom 26. Februar 2008, Erwägung 3.1, festgehalten wurde (Urk. 11/53 S. 5 f.), ist die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten, körperlich schweren Tätigkeit als Produktionsmitarbeiter in einer Papierfabrik nach übereinstimmender ärztlicher Beurteilung seit mindestens Januar 2005 eingeschränkt (Urk. 11/53 S. 5 f.). Zum Inhalt der massgeblichen medizinischen Akten

wird auf die Erwägung 3 des Urteils vom 26. Februar 2008 (Urk. 11/53 S. 5 ff.) verwiesen. Die A.____-Gutachter bestätigten in ihrem Gutachten vom 24. Februar 2009 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit aufgrund ver mindeter Belastbarkeit der Wirbel sä u le, welche neben den degenerativen Veränderungen auch durch die inzwi schen eingetretene Dekonditionierung verursacht werde (Urk. 11/64 S. 19). Den B e ginn der Arbeitsunfähigkeit setzten die Gutachter mit dem Hinweis auf die die s bezüglichlichen Angaben des Hausarztes auf den Januar 2005 fest (Urk. 11/64 S. 20). Davon ist unstrittig auszugehen.

E. 4.2

In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit kann auf die Einschätzungen der behandelnden Ärzte aus den bereits im Urteil vom 26. Februar 2008, Erwägung 3.2 (Urk. 11/53 S. 6 f.), aufgeführten Gründen nicht abgestellt werden.

Die A.____-Gutachter erklärten dazu im Gutachten vom 24. Februar 2009 , der Be schwerde führer sei aus orthopädischer Sicht für eine körperlich leichte, wech selbelastende Tätigkeit ohne Leistungseinschränkung zu 100 % arbeits fähig. Körperlich schwere und andauernd mittelschwere Tätigkeiten seien nicht mehr zumutbar. Der Beschwerdeführer habe über Schmerzen im ganzen Körper g e klagt. Es habe ein chronisches panvertebrales Schmerz syndrom bei radio logisch nachgewiesenen degenerativen Verände rungen der lumbalen Wirbel säule dia g nostiziert werden können. Für die Schulterschmerzen hätten sich wie auch für die übrigen angegebenen Be schwerden wenig objek tivierbare Befunde gefu n den. Bei der psychiatrischen Untersuchung sei als Ausdruck der vom Beschw e r deführer angegebenen Schmerz empfindung eine Schmerz verar bei tungsstörung diagnostiziert worden. Ein zusätzliches Leiden bestehe nicht. Auch aus psychi a t rischer Sicht sei die Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt. Ins besondere sei es ihm zumutbar, die notwendige Willensanstrengung aufzu bringen, um trotz der Beschwerden einer angepassten Erwerbstätigkeit nachzu gehen. Anamnestisch bestünden diverse weitere somatische Leiden. Von diesen habe lediglich die pe riphäre arterielle Ver schlusskrankheit (PAVK) einen Einfluss auf die Arbeitsf ä higkeit für körper lich schwere Tätigkeiten. Im inter nistischen Status hätten ke i ne erheb lichen pathologischen Befunde erhoben werden können. Bei den La bor werten habe sich gezeigt, dass die verschiedenen Leiden durch medi kamen töse Behandlung kompensiert seien. Aus internistischer und anderweitiger so mat i scher Sicht ergebe sich daher keine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsf ä higkeit für eine körperlich leichte Tätigkeit. Zusammengefasst sei der Be schwerde führer aus polydisziplinärer Sicht für eine körperlich leichte, wech sel belastende Tätigkeit zu 100 % arbeits- und leistungs fähig (Urk. 11/64 S. 18 f.).

E. 4.3.1

Dem A.____-Gutachten vom 24. Februar 2009 kommt voller Beweiswert zu. Es ist für die streiti gen Belange umfassend, beruht auf allseitigen Unter suchungen, berücksichtigt die medizini schen Vorakten ebenso wie die geklagten Be schwer den und setzt sich mit diesen und dem Verhalten der untersuchten Person aus einander. Es leuchtet in der Da r legung der medizinischen Zusammen hänge und in der Beur teilung der m e dizinischen Situ ation ein, und die darin gezogenen Schlussfol gerungen sind einleuchtend be gründet. Damit erfüllt es a l le recht spre chungs gemäss erforder lichen Kriterien für beweis kräftige ärztliche Ent schei dungsgrundla gen (vgl. BGE 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c).

E. 4.3.2

Auch vermögen die Einwände des Beschwerdeführers, das A.____ -Gutachten sei nicht nachvollziehbar und insbesondere die erhobenen orthopädischen Befunde liessen die Einschätzung einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensange passen Tätigkeit nicht zu (Urk. 1 S. 2), dessen Beweiswert nicht zu schmälern, zumal die Einwände nicht weiter konkretisiert wurden. Die Beurteilung der A.____ -Gutachter in orthopädischer Hinsicht (Urk. 11/64 S. 19 f.) ist insbesondere auch gestützt auf die umfassenden und überzeugenden Ausführungen des orthopädischen Gutachters Dr. B.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie, zur Untersuchung vom 3. Februar 2009 (Urk. 11/64 S. 11 ff.) einleuchtend. Dr. B.____ wies darauf hin, dass bei dieser Untersuchung die Beweglichkeit an Stamm und Extremitäten praktisch frei gewesen sei und insbesondere die funktionelle Untersuchung der Schultern keine relevanten pathologischen Befunde ergeben hätten. Auch seien aus den Einschätzungen des behandelnden Spezialisten, Dr. med. C.____, Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation, speziell Rheumaerkrankungen, keine klaren Befunde hervorgegangen. Auch bei der neurologischen Untersuchung, die gemäss dem Bericht von Dr. med. D.____, Fachärztin für Neurologie, vom 7. April 2006 einen unauffälligen Neurostatus ergab, seien keine radikulären Ausfälle objektivierbar gewesen. Weiter hielt Dr. B.____ fest, dass die wiederholt durchgeführten Computertomographien Diskusprotrusionen und Spondylarthrosen beim Lendenwirbelkörper 5 und Sakralwirbelkörper 1 (LWK5/SWK1), weniger bei den LWK 4/5 ergeben hätten und eine Irritation der Wurzel L5 beidseits nicht ausgeschlossen werden könne. Jedoch würden Hinweise für eine Spinalkanalstenose oder Veränderungen der L5/S1-Gelenke fehlen. An den Schultergelenken würden lediglich Zeichen einer leichten Bursitis vorliegen. Zusammenfassend könne gesagt werden, dass sich die vom Beschwerdeführer angegebenen, eher diffusen Beschwerden durch die objektivierbaren Befunde und vorliegenden radiologischen Befunde nur teilweise begründen liessen. Die an der unteren Lendenwirbelsäule bestehenden degenerativen Veränderungen könnten grundsätzlich bei körperlich hohen Belastungen zu Beschwerden führen. Nicht geklärt blieben allerdings die Schmerzen in vielen weiteren Abschnitten des Bewegungsapparates und die Tatsache, dass es trotz körperlich langdauernder Schonung und verschiedener konservativer Therapiemassnahmen nicht zu einer deutlichen Schmerzreduktion gekommen sei. Insgesamt bestünden klare Anzeichen für eine Ausweitung der Schmerzproblematik. Dr. B.____ schloss daraus nachvollziehbar und korrekt in Abgrenzung zu den nicht objektivierbaren, aus psychiatrischer Sicht letztlich unter die Diagnose der Schmerzverarbeitungsstörung fallenden Beschwerden (Urk. 11/64 S. 10), dass dem Beschwerdeführer eine körperlich leichte Tätigkeit ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 Kilogramm zumutbar sei (Urk. 11/64 S. 16 f.). Beizupflichten ist denn auch der Feststellung im Gutachten, dass die Einschätzung des Rheumatologen PD Dr. C.____ (einer Arbeitsunfähigkeit auch in sitzender Tätigkeit gemäss Arzzeugnis vom 6. März 2006, Urk. 11/29 S. 1) vor allem im Hinblick auf die ganzheitliche Beurteilung des Hausarztes gemacht worden sei, worin aber auch krankheitsfremde Faktoren und subjektive Beeinträchtigungen miteinbezogen worden seien, welche in der gutachterlichen Situation abgegrenzt werden müssten (Urk. 11/64 S. 20).

E. 4.3.3

Auch die psychiatrische Einschätzung einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit aufgrund der Untersuchung und Beurteilung von Dr. med. E.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. Februar 2009 ist nicht zu beanstanden, nachdem nebst der Diagnose einer Schmerzverarbeitungsstörung (ICD-10 F54) nachvollziehbar begründet keine psychopathologischen Symptome festgestellt wurden (Urk. 11/64 S. 10 f.) und auch

der behandelnde Psychiater Dr. med. F.____, Spezialarzt für Psychiatrie und Psychotherapie, im Bericht vom 8. Februar 2005 bei einem leicht depressiv-apathischen Zustands bild mit ge wisser hypochondrischer Tendenz zu chronischem Schmerzleiden (Urk. 11/12 S. 1) keine Arbeitsunfähigkeit attestiert und dazu auf eine psychiatrische Be gut achtung verwiesen hatte (Urk. 11/12 S. 4). Ausserdem kann der Beurteilung, dass die im Rahmen der Schmerzverarbei tungsstörung vorgebrachten, nicht o b jektivierbaren Schmer zen mangels psychischer Komor bidität (von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer), sozialen Rückzugs, schweren lebensge schichtlichen Belastungen, Hinweise auf unbewusste Konflikte sowie eines pr i mären Krankheitsgewinns mit zumutbarer Willensanstrengung über wind bar se i en (Urk. 11/64 S. 11 und S. 20), gefolgt werden. Allerdings ist aus rechtlicher Sicht diese Frage bereits aufgrund der Diagnose nach ICD-10 F54, welche von den somatischen Störungen (ICD-10 F45.0-F45.9) zu unterscheiden ist, zu bes tätigen. Denn b ei den Störungen gemäss F50-F59 handelt es sich im Unte r schied etwa zu einer anhaltenden somatoformen Störung (ICD-10 F.45.4), we l che grundsätzlich unter die psychischen Leiden mit Krankheitswert fällt, auch wenn sie nicht ohne Weiteres hinreichende Basis für die Annahme einer inval i disierenden Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bildet (vgl. dazu BGE 130 V 353 f. Erw. 2.2.3), um Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Fa k toren. Die Kategorie F54 beinhaltet psychologische Faktoren oder Ver hal tens faktoren bei anderenorts klassifizierten Krankheiten; sie sollte verwendet we r den, um psychische Faktoren und Verhaltenseinflüsse zu erfassen, die eine wesentliche Rolle in der Ätiologie körperlicher Krankheiten spielen, die in an deren Kapiteln der ICD-10 klassifiziert werden. Die sich hierbei ergebenden ps y chischen Störungen sind meist leicht, oft lang anhaltend (wie Sorgen, emotio n a le Konflikte, ängstliche Erwartung) und rechtfertigen nicht die Zuordnung zu einer der anderen Kategorien des Kapitels V (Urteil des Bundesgerichts vom 17. September 2009 in Sachen K., 8C_567/2009, Erw. 5). Da beim Beschwerd e führer somit eine Verhaltensauffälligkeit, nicht aber ein psychisches Leiden mit Krankheitswert vorliegt, kann der psychiatrischen Beurteilung ohne Weiteres gefolgt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass ihm die Überwindung der nicht objektivier baren Schmerzen zumutbar und die Ausübung einer 100%igen leidensangepassten Erwerbs tätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch mit der psych i schen Beeinträchtigung ver einbar ist.

E. 5.1

Der vom Beschwerdeführer weiter vorgebrachte Einwand, es fehle an entspr e chen den zumutbaren T ä tigkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Urk. 1 S. 2), hängt aufgrund des Alters des Beschwerdeführers mit der zu prü fenden Frage z u sammen, ob die attestierte Restarbeitsfähigkeit realistischer weise auf dem ausgegl i chenen Arbeitsmarkt verwertbar ist.

E. 5.2

Die Rechtsprechung hat das fortgeschri t tene Alter, obgleich an sich invaliditäts fremder Faktor (AHI 1999 S. 240, Urteil des Eidgenössischen Versiche rungs ge richts vom 29. August 2002 in S a chen S., I 97/00, Erw. 1.4 mit Hin weisen), als Kriterium anerkannt, welches zusammen mit den weiteren per sönlichen und b e ruflichen Gegebenhe i ten dazu führen kann, dass die der ver sicherten Person verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt realis tischerweise nicht mehr gefragt ist, und dass ihr deren Verwertung auch g e stützt auf die Selbsteingliederungspflicht nicht mehr zumut bar ist. Denn bei der Bemessung des von der ve r sicherten Person trotz ge sundheitlicher Beein

trächtigung noch erzielbaren Invalideneinkommens darf nicht von realitätsfremden und in diesem Sinne unmöglichen oder unzumutbaren Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Von einer Arbeitsgelegenheit im Sinne von Art. 28 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG kann dort nicht mehr gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder nur unter nicht realisiertem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers ausgeübt werden kann (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. April 2002 in Sachen W., I 401/01, Erw. 3e mit Hinweis auf ZAK 1991 S. 320 f. Erw. 3b, 1989 S. 321 f. Erw. 4a).

Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet. Der Einfluss des Lebensalters auf die Möglichkeit, das verbliebene Leistungsvermögen auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu verwerten, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen. Die Bedeutung des fortgeschrittenen Alters für die Besetzung entsprechender Stellen ergibt sich viel mehr aus den Einzelfallumständen, die mit Blick auf die Anforderungen der Verweistungstätigkeiten massgebend sind. Zu denken ist zunächst an die Art und Beschaffenheit des Gesundheitsschadens und seiner Folgen, angesichts der beschränkten Dauer verbleibender Aktivität sodann namentlich auch an den absehbaren Umstellungs- und Einarbeitungsaufwand, dessen Ausmass wie derum anhand von Kriterien wie der Persönlichkeitsstruktur, vorhandenen Begabungen und Fertigkeiten, Ausbildung und beruflichem Werdegang sowie der Anwendbarkeit von Berufserfahrung aus dem angestammten Bereich abzuschätzen ist (zum Ganzen: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 21. August 2006 in Sachen S., I 831/05, Erw. 4.1.1 mit Hinweisen).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer war im massgebenden Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung (BGE 129 V 4 Erw. 1.2, 121 V 366 Erw. 1b) vom 14. Juli 2009 (Urk. 2) 60 Jahre alt und daher nicht leicht vermittelbar. Die verbleibende Aktivitätsdauer bis zum Eintritt ins AHV-Alter betrug aber immerhin noch rund fünf Jahre. Ausserdem verfügt er über eine Ausbildung als Bauspengler und eine rund zwölfjährige Arbeitserfahrung als angelernter Produktionsmitarbeiter in einer Papierfabrik (Urk. 11/13 S. 1, Urk. 11/64 S. 7). Es bestehen für den Beschwerdeführer mit Bezug auf den hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt vor diesem Hintergrund noch genügend Möglichkeiten, eine Stelle zu finden. Zum einen sind Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 28 Abs. 2 IVG) grundsätzlich altersunabhängig gefragt (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 20. Juli 2004 in Sachen D., I 39/04, Erw. 2.4); zum anderen und vor allem ist der Versicherte nach wie vor im Rahmen eines Vollpensums arbeitsfähig, und die ihm zumutbaren körperlich leichten Tätigkeiten ohne Heben und Tragen von Lasten über 10 Kilogramm unterliegen nicht derart vielen Einschränkungen, dass eine Anstellung nicht mehr als realistisch zu bezeichnen wäre (vgl. demgegenüber die Situation eines knapp 64-jährigen Versicherten mit multiplen, die Arbeitsfähigkeit einschränkenden Beschwerden und einer 50%igen, durch verschiedenste Auflagen zusätzlich limitierten Arbeitsfähigkeit im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 4. April 2002 in Sachen W., I 401/01). Ausserdem trug die Beschwerdegegnerin den vorhandenen Einschränkungen beim Beschwerdeführer mit der Gewährung einer Reduktion von 20 % auf dem hypothetischen Invalideneinkommen hinreichend Rechnung (zum Ganzen

ebenso: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 5. August 2005 in Sachen B., I 376/05, Erw. 4.2; Urteil des Bundesgerichts Urteil vom 23. Oktober 2007 in Sachen C., 9C_610/2007, Erw. 4.3).

E. 6.1

Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse bei (hypothetischem) Beginn des Rentenanspruchs am 1. Januar 2006 (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG; seit 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 1 lit. b-c IVG) massgebend, wobei das Validen- und das Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben sind (BGE 129 V 223 Erw. 4.1 und Erw. 4.2).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hätte, nachdem ihm die letzte Arbeitsstelle per Ende September 2003 aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt worden war (Urk. 11/13 S. 6), im Gesundheitsfall im Jahr 2006 aufgrund der letzten über zehnjährigen Erfahrung als angelernter Industrieproduktionsmitarbeiter (Urk. 11/1 S. 4, Urk. 11/13 S. 1, Urk. 11/64 S. 7) am Ehesten wieder eine neue Stelle in der Industrie gesucht und gefunden. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort zur Bestimmung des Valideneinkommens vom Tabellenwert des Papier- und Kartongewerbes gemäss der vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) von Fr. 5'226.-- pro Monat (LSE 2006, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel 2008, TA1, S. 25, Anforderungsniveau 4, Männer) respektive unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Wochenarbeitszeit im Jahr 2006 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft, Heft 12/2009, S. 98, Tabelle B9.2, Abschnitt A-0, Total) von einem Jahreseinkommen von Fr. 65'377.25 ausging und nicht mehr - wie noch in der angefochtenen Verfügung (Urk. 2 S. 3 f.) - vom zuletzt erzielten Einkommen (Urk. 10 S. 2 f.).

E. 6.3

Für die Bestimmung des Invalideneinkommens im Jahr 2006 ist unstrittig eben falls auf die Tabellenlöhne gemäss LSE abzustellen. Der Beschwerdeführer macht geltend, davon sei der maximale leidensbedingte Abzug von 25 % zu machen (Urk. 1 S. 2 f.). Ob vom Invalideneinkommen ein Abzug von 20 % oder von 25 % gemacht wird, ändert jedoch nichts am Ergebnis, wie sich aus Folgendem zeigt: Der durchschnittliche Tabellenlohn auf dem Anforderungsniveau 4 betrug im Jahr 2006 für Männer Fr. 56'784.-- (12 x Fr. 4'732.--; LSE 2006, a.a.O. Total, Männer). Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen betriebsüblichen Anzahl Wochenstunden im Jahr 2006 von 41,7 (Die Volkswirtschaft, a.a.O. Total), eines Arbeitspensums von 100 % sowie eines maximalen leidensbedingten Abzuges von 25 % (vgl. dazu BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3 mit Hinweisen) würde ein Invalideneinkommen von Fr. 44'398.-- (Fr. 56'784.-- : 40, x 41,7, x 0,75) resultieren. Bei einem Abzug von 20 % beträgt das Invalideneinkommen Fr. 47'357.85.

Die Differenz der ermittelten Validen- und Invalideneinkommen führt zu einem Invaliditätsgrad von gerundet 32 % (Fr. 65'377.25 - Fr. 44'398.-- = Fr. 20'979.25) respektive 28 % (Fr. 65'377.25 - Fr. 47'357.85 = Fr. 18'019.40), die gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG (ab 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG) beide keinen Anspruch auf eine Rente begründen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 7

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und ermessensweise auf Fr. 500.— anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen, jedoch zufolge der mit Verfügung vom 2. Oktober 2009 (Urk. 12) gewährten unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Stadt Adliswil, Sozialberatung, Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtssekretärin GrünigHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.